

SATZUNG

1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen: Ensar Camii e.V.
- b) Sitz des Vereins ist Berlin
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Sodann soll er den Zusatz e.V. führen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Verein soll die Grundlage für ein islamisches Gemeindeleben schaffen und jeder Muslima und jedem Muslim Hilfestellungen bei der Verrichtung der religiösen Gebote geben. Der Verein soll die Verrichtung der religiösen Gebote, die die ganze muslimische Gemeinde betreffen, durchführen. Der Verein soll zur Verbesserung der Lebenssituation der Muslime beitragen. Der Verein soll die muslimische Gemeinde öffentlich vertreten. Der Verein soll die verfassungsmäßigen Rechte der Muslime schützen.

Konkrete Ziele sollen sein:

- 2.1. Die Eröffnung einer Moschee falls noch nicht vorhanden.
- 2.2. Die Unterhaltung einer Moschee
- 2.3. Gewährleistung der religiösen Grundversorgung und der seelsorgerischen Betreuung, mindestens bestehend aus Freitagsgebet, Freitagsansprache, der Verrichtung des täglich fünfmaligen Gebetes in der Moschee, Festansprachen, Festtagsgebete, Festveranstaltungen, islamischen Eheschließungen, Telefonseelsorge, Krankenbesuche, Seelsorge im Strafvollzug etc.
- 2.4. Die Aus- und Weiterbildung der Muslime auf religiösem, beruflichem und schulischem Gebiet. Es soll insbesondere angestrebt werden, die Einrichtung eines Qur'ankurses und eines Religionsunterrichts jeweils für Jungen und Mädchen, als auch zur Erwachsenenbildung.
- 2.5. Einrichtung eines Sozialdienstes, der die Gemeindemitglieder in allen sozialen Belangen beraten soll, z.B. Behördengänge, Rentensachen etc. Die Angebote des Sozialdienstes sind kostenlos.
- 2.6. Unterstützung der schulischen sowie universitären Bildung durch Nachhilfe- und Betreuungsstunden für Schüler und Studenten.
- 2.7. Organisation, Finanzierung und Durchführung von weiterbildenden Kursen, Sprachkursen, Tagungen, Schulungen, Fortbildungen, Ferienkursen.
- 2.8. Durchführung von Referaten, Konferenzen, Tagungen und Seminaren für Mitglieder und für die breite Öffentlichkeit und diversen kulturellen Veranstaltungen.
- 2.9. Soziale, Kulturelle und Sportliche Gruppen- und Projektarbeit z.B. in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Organisationen.

Alle Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele sollen unter Beteiligung möglichst vieler Gemeindemitglieder ergriffen werden und so miteinander kombiniert werden, dass der Verein eine geistige Heimat für alle Muslime ist und besonders die Identitätsfindung der jungen Muslime fördert.

3. Allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit

- 3.1 Die Vereinsarbeit soll möglichst effizient gestaltet werden. Eine möglichst sinnvolle Verteilung der Mittel soll durch Planung und Kontrolle bei der Durchführung erreicht werden.
- 3.2 Alle Mitglieder sollen sich an der Vereinsarbeit beteiligen können. Alle Aktivitätsangebote des Vereins, z.B. Bildungsangebote, Unternehmungen, Arbeitsgruppen etc., sollen für Frauen und Männer gleichermaßen bestehen.
- 3.3 Der Verein achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und ist loyal gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 3.4 Bei seinen Aktivitäten soll der Verein das im Qur'an verankerte Toleranzangebot gegenüber Andersgläubigen beachten (Sure 6, Vers 108), und Toleranz von Andersgläubigen fordern.
- 3.5 Der Verein soll seine Arbeit gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber allen Nichtmitgliedern möglichst transparent gestalten.
- 3.6 Der Verein soll eine Ghettoisierung und Isolation der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen verhindern und die Kommunikation mit allen gesellschaftlichen Gruppen, den Nachbarn und der örtlichen Verwaltung genauso fördern wie den Gedanken der Völkerverständigung.
- 3.7 Jede Form der Gewaltanwendung oder der Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung, wird vom Verein strikt abgelehnt, anders geartetes Verhalten eines Mitgliedes, kann zum sofortigen Ausschluss führen.
- 3.8 Der Verein soll alle gesellschaftlich relevanten Themen unter islamischen Aspekten beobachten, die Mitglieder regelmäßig vom Sachstand in Kenntnis setzen und im Namen der Gemeinde zu aktuellen gesellschaftlich relevanten Zeitfragen aus islamischer Sicht Stellung nehmen.
- 3.9 Der Verein soll seine Mitglieder vor Unrecht schützen und ihnen beistehen, wenn ihnen solches widerfährt, insbesondere dann, wenn ihre Grundrechte verletzt werden. Besonders zuletzt genannte Vorfälle wird der Verein dokumentieren und in geeigneter Form veröffentlichen.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die unter Punkt 2 beispielhaft aufgeführten Maßnahmen und Einrichtungen sind zweckorientiert und werden nicht eigenwirtschaftlich oder gewerblich betrieben. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur

Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten keinerlei Gehälter. Ihre Unkosten können angemessen vergütet werden. Ein Imam soll eingestellt werden, um die vielfältigen religiösen Aufgaben wahrzunehmen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein soll sofort bei Eintragung beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein „beantragen.

5. Zweigstellen

- 5.1 Der Verein soll keine Zweigstellen errichten

6. Frauenausschuss

- 6.1 Die Leiterin des Frauenausschusses wird vom Vorstand auf Vorschlag der weiblichen Vereinsmitglieder ernannt. Jedes weibliche Gemeindemitglied kann Mitglied des Frauenausschusses werden. Unter Berücksichtigung des Vereinszweckes gibt sich der Frauenausschuss selbst seine Geschäftsordnung. Der Frauenausschuss ist zur Rechenschaft gegenüber dem Vorstand verpflichtet und stimmt seine Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Der Frauenausschuss kann keine eigenen Beiträge erheben oder Spenden entgegennehmen; die Finanzierung seiner Aktivitäten wird durch den Vorstand sichergestellt.

Der Frauenausschuss hat unter anderen folgenden Aufgaben:

- a) Die Interessen der Frauen und Mädchen der Gemeinde beim Vorstand zu vertreten.
- b) Die Vereinsarbeit dahingehend zu kontrollieren, ob die Bedürfnisse der weiblichen Gemeindemitglieder ausreichend berücksichtigt werden, und ob Aktivitätsangebote und Bildungsangebote auch in ausreichendem Maße für Frauen zur Verfügung stehen.
- c) Unter den weiblichen Mitgliedern selbständig Aktivitäten zu entfalten, die dem Vereinszweck dienen.

7. Jugendausschuss

- 7.1 Der Leiter des Jugendausschusses wird vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder unter 18 Jahren ernannt. Jedes jugendliche Gemeindemitglied kann Mitglied des Jugendausschusses werden. Der Leiter des Jugendausschusses muss jedoch volljährig sein. Die Geschäftsordnung wird unter Beteiligung der Jugendlichen vom Vorstand festgelegt. Der Jugendausschuss kann keine eigenen Beiträge erheben oder Spenden empfangen; die Finanzierung seiner Aktivitäten wird durch den Vorstand gewährleistet. Der Jugendausschuss hat unter anderen folgenden Aufgaben:
- a) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder beim Vorstand zu vertreten
 - b) Die Kontrolle der Vereinsarbeit dahingehend, ob die Belange der Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.
 - c) Die Entfaltung von selbständigen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, so z.B. sportlichen Aktivitäten, Zeltlager, Pfadfinderlager etc.

- d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Durchführung von Sportliche Lehrgängen und Sportveranstaltungen durch: ein regelmäßiges Angebot von Kursen, Trainingsmaßnahmen.

8. Ausschüsse

- 8.1 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Ziele Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet werden und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

9. Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Jede Muslima und jeder Muslim kann Mitglied werden. Mitglied mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied über 18 Jahre. Die Mitgliedschaft ist in jedem Fall freiwillig.
- 9.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos gestellt werden, muss jedoch eine Erklärung darüber enthalten, dass dem Antragsteller der Inhalt der Satzung im vollen Wortlaut bekannt ist.
- 9.3 Das Mitglied ist bereit, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu wahren und zu Fördern.
- 9.4 Bei bestehendem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monat können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich verbal oder aktiv gegen Vereinsziele richten, wenn sie wegen einer Straftat verurteilt werden, wenn sie grob fahrlässig handeln, wenn sie zur Gewaltanwendung aufrufen, und wenn sie grob gegen islamische Grundsätze verstoßen.
- 9.5 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 9.6 Der Vorstand kann Personen, auch Nichtmuslime, zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, jedoch kein Stimmrecht haben.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Der Verein hat folgende Organe:
- die Mitgliederversammlung
 - den Frauenausschuss
 - den Jugendausschuss
 - den Vorstand

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Sekretär
 - 4 Vorstandsmitglied

- 11.2 Er wird vom Vorstand des Dachverbandes Islamische Föderation in Berlin e.V. (IFB) (nach Konsultationen mit den Mitgliedern) ernannt. Der Vorstand kann vom Vorstand des Dachverbandes - Islamische Föderation in Berlin e.V. (IFB) - abberufen werden; wenn sie sich verbal oder aktiv gegen Vereinsziele richten, wenn sie wegen einer Straftat verurteilt werden, wenn sie grob fahrlässig handeln, wenn sie zur Gewaltanwendung aufrufen, und wenn sie grob gegen islamische Grundsätze verstoßen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ernannt ist. Die Ernennung erfolgt in Form einer Ernennungsurkunde durch den Vorstand der IFB als Dachverband in vertretungsberechtigter Zahl.
- 11.3 Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 11.4 Über Rechtsgeschäfte die im Wert größer als 25000 € sind, hat der Vorstand den Vorstand des Dachverbandes Islamische Föderation in Berlin e.V. (IFB) schriftlich im Voraus zu informieren. Diese Regelung betrifft das Innenverhältnis zwischen Ortsverein und Dachverband.
Im Außenverhältnis gilt: Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf kann jedoch nur durch vorherige schriftliche Zustimmung des Dachverbandes erfolgen. Diese externe Einschränkung der Vertretungsbefugnis ist nach § 28 BGB mit der Vertretungsregelung in das Vereinsregister einzutragen.
- 11.5 Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

12. Beiträge

- 12.1 Höhe, Staffelung, Fälligkeit und Zahlungsart der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

13. Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliederversammlung kann Online, virtuell stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erschienen ist. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder, wird unter Beibehaltung der Einladungsprozedur binnen kürzester Zeit erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder erscheinen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- 13.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- die Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts über zurückliegende Jahre
 - Aussprache über die Berichte
 - Beratung und Beschlussfassung über die Anträge

- 13.3 Über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie im vollen Wortlaut mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sind
- 13.4 Die Beschlüsse sind durch einen bei Versammlungsbeginn vom Vorstand zu bestimmende Schriftführer zu protokollieren. Der Schriftführer ist so zu wählen, dass er durch Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten nicht in eigener Sache betroffen ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 13.5 Bei bestehendem Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht und kann nicht ausgeübt werden.

14. Schlichtungsinstanz

- 14.1 Erste Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Vorstand des Vereins Islamische Föderation in Berlin e.V (IFB). Bei Bedarf kann sich die Schlichtungsinstanz zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Schlichter eine hierzu bestimmte Geschäftsordnung geben.

15. Satzungsänderung

- 15.1 Satzungsänderungen können auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bei der eine Satzungsänderung beschlossen wird, muss die Stelle der Satzung, die geändert werden soll, im noch bestehenden Wortlaut und im beabsichtigten Wortlaut genannt werden.
- 15.2 Der Antrag auf Satzungsänderung wird angenommen, wenn 51% aller anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen. Zu ihrer Eintragung bedarf es die schriftliche Zustimmung der Islamische Föderation in Berlin e.V. (IFB).

16. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bei ihm ein entsprechender schriftlicher Antrag eingeht, den 40% der Mitglieder unterstützen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen im Voraus. Ansonsten sind Bestimmungen der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen.
- 17.2 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Zu ihrer Eintragung bedarf es die schriftliche Zustimmung der Islamische Föderation in Berlin e.V (IFB).

- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland / Islamischer Weltkongress Deutschland e.V. (Amtsgericht Köln, VR 21088) der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- .
- 17.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

18. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.